

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 16 (1945)
Heft: 12

Artikel: Über die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten [Schluss folgt in der nächsten Nummer]
Autor: Binder, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

soziale Arbeit. Wertvolle Richtlinien werden erstellt, um das ganze schweiz. Anstaltswesen zu heben. Keiner soll ruhen, unsere Devise heißt: Vorwärts und aufwärts! Nur so kommen wir ans Ziel. Unsere menschlichen Kräfte aber sind zu gering, das alles zur Erfüllung zu bringen, wir legen die ganze Angelegenheit in Gottes Hand. Nur so kann der ganze Fragenkomplex gut gelöst werden. Keiner lege die Hand vom Pflug, weiter wirken, vorwärts arbeiten und alles mit guten Gedanken durchdringen, so mögen wir dem hohen Ziel näher kommen. Wohl denen, die an der großen Anstaltsgemeinschaft treu und fleißig mitwirken. In der Arbeit für die andern liegt ein großer Lohn: das tiefe Glück und Bewußtsein, unsern Mitmenschen, dem Personal und den Insassen das Beste zu geben, was in uns ist. Mit neuem Mut und frischer Hoffnung fassen wir den Pflug und ackern weiter, säen, eggen und dürfen zuletzt ernten. Alle gute Gabe kommt von oben. 1946 soll uns wieder einen Schritt näher ans hohe Ziel bringen. Gott walt's!

Daß auch für unsere alten Insassen und Mitarbeiter die Altersversicherung im Uebergangsstadium die nötigen Mittel bringt, um nicht Angst vor dem Alter haben zu müssen, ist eine erfreuliche Tatsache, für die wir unentwegt arbeiten, aber auch für jeden Erfolg dankbar sein wollen.

Den Anstalten wird ja auch geholfen. In einzelnen Kantonen übernimmt die Regierung die Lehrerbesehdungen; da und dort werden große Anstrengungen gemacht, an die Renovationsarbeiten und Verbesserungen größere Beiträge zu leisten. Darüber freuen wir uns und danken. Es muß einen Schritt vorwärts gehen, wenn wir in unserm Land in dieser großen Frage nicht rückständig werden wollen. Wir rufen darum alle auf der ganzen Linie zur Mitarbeit auf. Diese soll nicht in kleinlicher Kritik bestehen, sondern in tatkräftiger Mithilfe. Wir wohnen in dem Land, das den Gedanken der Pestalozzidörfer verwirklichen will. Alle Anstalten müssen von Pestalozzis Geist erfüllt sein. Wie sagt dieser merkwürdige Mann einmal: „Wir sind alle Sünder, und es steht uns allen wohl an, über uns selber strenger als über unsere Nächsten und Nebenmenschen zu richten!“ Der Jahresanfang soll

uns hierfür aufgeschlossen finden — durch ehrliche Selbstkritik kommen wir langsam aufwärts. Die Christglocken verkünden es ja: „An den Menschen ein Wohlgefallen!“ Auch an dir und mir. Vergessen wir es nicht, wenn wir über die Schwelle des neuen Zeitabschnittes treten. Gott die Ehre, Friede in und um uns, allen, mit denen wir verkehren „zum Wohlgefallen!“ Dann erfüllen wir das Wort Christi: „Alles, was ihr wollet, daß auch die Leute tun sollen, das tut auch ihr ihnen!“

Zum Schluß noch eine Erzählung, die uns den rechten Weg weist:

»Ein junger Gelehrter ging einst zur Zeit der Ebbe auf einer langen, ins Meer hinausragenden Sanddüne soweit als möglich hinaus, um die Tierwelt der See zu beobachten. Er war ganz vertieft in den Anblick von Polypen, Quallen und Seesterne, als er plötzlich vom Strande her einen Schuß abfeuern hörte. Als er aufschaute, sah er am Ufer eine Menschenmenge, die ihm mit Tüchern, Schirmen und Fahnen angstvoll winkte. Eine Sturmflut war im Anzug. Wie eine Schar weißer Schwäne stürmten die Wogen heran. Er begriff die Gefahr. Eine furchtbare Angst packte ihn. So schnell ihn die Füße tragen konnten, rannte er der nächsten Düne zu. Zu spät! Schon wurde sie vom Wasser überspült. Er schien verloren. Da tönte aus einem riesigen Nebelhorn der Ruf an sein Ohr: »Rechts halten, dem Kreuze zu!« Rechts, auf einer einsamen Felsenklippe sah er einen mächtigen Granitblock mit einem hochragenden Kreuz. Er begriff, dorthin konnte er sich flüchten. In wenigen Minuten war der Ort erreicht. Erschöpft vom Rennen und von der Angst, setzte er sich auf den mächtigen Granitblock nieder. Aber die schäumenden Wogen stiegen höher und höher. Schon spülten sie über seine Füße hinweg. Er mußte am Kreuz hinaufklettern und sich droben auf dem Querbalken halten. Da saß er, rings um sich her das wütende Meer. Mit beiden Armen drückte er den Gekreuzigten fest an sein Herz, um nicht fortgespült zu werden. Endlich kam mit starken Ruderschlägen ein Boot und brachte ihn wohlbehalten ans Land.

Als er nach vielen Jahren auf dem Sterbebette lag, die kalten Wogen des Todes ihn umrauschten und kein menschliches Rettungsboot ihm helfen konnte, da war es ihm wieder, als höre er die Stimme von damals: »Rechts halten, dem Kreuze zu!« Er hatte den Gekreuzigten sein Leben lang nicht mehr losgelassen. Ihn drückte er im Geiste noch einmal fest an sein Herz und ging im Frieden heim.«

Wir Anstaltsleute wollen an der Schwelle des neuen Jahres unsere Augen auch zum Kreuz halten, denn von dort empfangen wir Kraft und Mut für 1946!

Über die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten

von Prof. Dr. Hans Binder, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau *)

Wenn ein geisteskranker Mensch ein Verbrechen begeht und daher vom Psychiater als unzurechnungsfähig bezeichnet werden muß, oder wenn ein Verbrecher später geisteskrank wird, so gehören alle diese Leute in ärztlich geleitete, psychiatrische Anstalten und zwar solange, als sie infolge ihres Zustandes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. Darüber herrscht bei Richtern, Strafvollzugsbeamten und Psychi-

atern nur eine Meinung. Noch ganz ungenügend geklärt sind aber die Anschauungen über die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten, worüber man auch in der neuesten Literatur noch vielfach widersprechende Auffassungen findet. Es lohnt sich daher, dieses Problem gerade jetzt, wo man die ersten Erfahrungen in der Anwendung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches hinter sich hat, wieder einmal zu beleuchten.

Ueberblicken wir diejenigen Kriminellen, die der Psychiater als vermindert zurechnungsfähig

*) Vortrag beim Besuch der Justizdirektion und des Obergerichtes in der Anstalt Rheinau am 29. 9. 1945.

zu bezeichnen pflegt, so handelt es sich meistens um Menschen aus jenem Gebiet des psychisch Abnormen, das zwischen der eigentlichen Geisteskrankheit einerseits, der Spielbreite der normalen Variationen andererseits liegt. Das Gebiet des Normalen ist hauptsächlich dadurch gekennzeichnet, daß der Mensch die verschiedenen Eigenarten seines Wesens durch seine Gesamtperson zu beherrschen und zu kompensieren, dabei ein inneres seelisches Gleichgewicht aufrecht zu erhalten und sich äußerlich stets angepaßt zu benehmen vermag. Dazu sind die abnormen Persönlichkeiten nicht mehr imstande, ob schon sie nicht an einer eigentlichen Geisteskrankheit leiden. Zu diesem Zwischengebiet der abnormen Persönlichkeiten gehören die leicht Schwachsinnigen, die infolge ihrer unzureichenden Verstandesfähigkeiten ihre Triebe und Affekte oft nicht genügend zu beherrschen vermögen, die Psychopathen, die infolge angeborener, besonders krasser Abweichungen im Charakter und Temperament das innere Gleichgewicht und die äußere Anpassung nicht aufrecht erhalten können, und die psychogenen Fehlentwicklungen, bei denen dieselbe Unfähigkeit nicht angeboren ist, sondern erst später im Laufe des Lebens entsteht. Solche leicht schwachsinnigen, psychopathischen oder psychogen fehlentwickelten Delinquenten bezeichnet der Psychiater meistens als vermindert zurechnungsfähig. Bei dieser Feststellung handelt es sich zwar um grobe Vereinfachung; denn einerseits kommt es bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit auch auf die Art des Deliktes an, so daß wir einen Schwachsinnigen oder einen Psychopathen unter besonderen Umständen auch einmal als voll zurechnungsfähig erklären — nämlich dann, wenn die abnormen Züge der Persönlichkeit bei der Begehung des Deliktes keine nennenswerte Rolle gespielt haben —, und andererseits müssen wir solche Menschen, wenn sie sich im Zeitpunkt der Straftat in gewissen Ausnahmezuständen befunden haben, gelegentlich auch als ganz unzurechnungsfähig bezeichnen. Aber die Erörterung dieser Ausnahmen ist uns jetzt nicht wesentlich, sondern wir haben hier nur die Regel im Auge zu behalten, und diese heißt, daß leicht schwachsinnige, psychopathische und psychogen fehlentwickelte Delinquenten im allgemeinen als vermindert zurechnungsfähig gelten.

Ueber die Behandlung dieser vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen sind schon lange vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, das ja den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit erst offiziell für die ganze Schweiz einführte, lebhafte Diskussionen gepflogen worden, wobei die wissenschaftlichen Prinzipien und die ganze Berufshaltung des Strafrichters und des Psychiaters oft viel härter aufeinander prallten, als es bei einer umfassenden Untersuchung des ganzen Problems notwendig gewesen wäre. Die einen wollten die vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen ganz dem Arzte überlassen, wogegen mit vollem Recht eingewendet wurde, psychopathische und leicht schwachsinnige Menschen seien keine Kranken und verdienten durchaus

nicht die gleiche Rücksicht wie eigentlich Geisteskranke. Eine andere, besonders in Deutschland verbreitete Ansicht erklärte, die vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen seien alle dem gleichen Strafvollzug zu unterwerfen wie die Normalen, indem die kriminellen Psychopathen von den normalen Gefangenen am besten mitgeführt und erzogen würden. Daß dies nicht zutrifft, zeigt aber die unbefangene Beobachtung immer wieder — im Gegenteil: Die kriminellen Psychopathen, von denen viele abnorm geltungssüchtig und zu Meuterei und Auflehnung bereit sind, pflegen ihre normale Umgebung suggestiv zu beeinflussen, sich zu Führern und Vorbildern aufzuschwingen und nicht nur den normalen Strafvollzug zu stören, sondern noch weit schlimmere Wirkungen zu entfalten, wofür gerade die Erfahrungen während der letzten Jahre in Deutschland Beispiele genug liefern. Weil also die vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen weder in den gewöhnlichen Irren- noch in den Strafanstalten richtig aufgehoben zu sein scheinen, kam man auf den Plan, für diese Leute besondere Zwischenanstalten zu bauen — ein Gedanke, der aber schon deshalb nicht vorteilhaft erscheint, weil sich die Errichtung von Spezialanstalten für vermindert zurechnungsfähige Kriminelle mit den vom schweizerischen Strafgesetzbuch geforderten Anstalten in unzweckmäßiger Weise überschneiden würde. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Irrenanstalten sollten besondere Häuser für vermindert zurechnungsfähige Kriminelle bauen, wogegen sich die meisten Direktoren der psychiatrischen Anstalten mit Recht zur Wehr setzten, indem sie erklärten, die Einrichtung solcher „fester Häuser“, die mit Verbrechern angefüllt wären, diskreditiere die psychiatrische Anstalt beim Publikum und schädige den Geist der ganzen Anstalt, die im Grunde ein Krankenhaus sei und bleiben müsse. Und als man schließlich vorschlug, besondere Adnexe für vermindert zurechnungsfähige Kriminelle an die Strafanstalten anzuhängen, opponierten manche Strafanstaltsdirektoren mit der Begründung, daß dies die Simulation bei den Kriminellen des normalen Strafvollzuges fördere, indem sich manche von ihnen bemühen würden, auch als vermindert zurechnungsfähig zu erscheinen, um in jenen besondern Adnex zu kommen und sich dort für die Dauer ihrer Strafzeit pflegen zu lassen.

So scheinen alle Vorschläge, die man zur Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen gemacht hat, in eine Sackgasse zu führen, und es erweist sich als notwendig, das ganze Problem noch einmal von einem neuen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Da zeigt sich nun, daß sich unter den vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen Leute von so völlig verschiedener Wesensart finden, daß es überhaupt unmöglich ist, irgendeinen zweckmäßigen Vorschlag für die Behandlung der unvermindert zurechnungsfähigen Delinquenten in ihrer Gesamtheit zu machen, daß vielmehr unter den vermindert Zurechnungsfähigen differenziert werden muß und daß jeder einzelne Fall so behandelt werden muß, wie es seiner besonderen

Persönlichkeitsartung angemessen ist. Nur eine von jeder Prinzipienreiterei und jedem Schematismus freie Einstellung auf die Besonderheiten des individuellen Falles läßt die Wege zu einer richtigen Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten finden. Bei einer solchen Untersuchung der Sachlage sondern sich dann nämlich die verschiedenen vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen je nach der Behandlung, die sie nötig haben, in verschiedene Gruppen, und diese Gruppen sind es, die ich im folgenden betrachten möchte, um möglichst deutlich zu machen, eine wie komplexe und vielseitige Angelegenheit die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen ist.

Eine erste Gruppe von vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten ist zahlenmäßig allerdings klein, aber prinzipiell wichtig. Es sind diejenigen Fälle, bei denen eine gewöhnliche Strafe im normalen Strafvollzug, die entsprechend der verminderten Zurechnungsfähigkeit verkürzt ist, zweckmäßig erscheint, bei denen aber keinerlei andere Maßnahmen — weder straf- noch zivilrechtlicher Art — notwendig sind. Solche Fälle kommen zweifellos vor, wenn sie auch relativ selten sind, und der Psychiater sollte dann im Gutachten eingehend begründen, warum seines Erachtens neben der Strafe irgendwelche anderen Maßnahmen nicht ergriffen werden müssen. Es handelt sich hier meistens um Menschen, die trotz gewisser Eigenarten von Natur ganz gut veranlagt sind, bei denen aber eine besonders unglückliche Verkettung von schädlichen Milieueinflüssen zu einer so schweren seelischen Fehlentwicklung geführt hat, daß diese Leute wirklich ihr inneres Gleichgewicht und ihre Anpassungsfähigkeit weitgehend verloren haben, unter der Einwirkung überwertiger Ideen zu einer völlig verzerrten Beurteilung der ganzen Situation gekommen sind und ihren affektiven Ueberdruck schließlich in einer Straftat entladen haben. Als Beispiel sei etwa genannt eine deliktische Aggression infolge Eifersucht, wenn eine lang vorausgegangene seelische Fehlentwicklung in dieser Richtung nachgewiesen werden kann, oder eine Gewalttätigkeit infolge einer mißtrauisch-eigensinnigen Vertrotzung bei wirklichkeitsfremdem Denken mit chronischer seelischer Ueberreizung und dergl. Solche Leute können im Zeitpunkt der Tat dermaßen psychisch abnorm sein, daß man sie als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen muß; sie können aber andererseits, da sie wegen ihres Deliktes unter lebhaftem Schuldbewußtsein leiden, die entsöhnende und läuternde Wirkung einer Strafe dermaßen eindringlich erleben und im Strafvollzug zu der seelischen Veranntheit, die sie in ihr Delikt hineintrieb, soviel innere Distanz gewinnen, daß sie nachher ihr Leben aus eigener Kraft wieder in normale Bahnen bringen können. Bei solchen Menschen, die weder gemeingefährlich noch behandlungsbedürftig sind, sind neben der Strafe irgendwelche weiteren Maßnahmen nicht am Platz. Es ist also nicht so, daß prinzipiell jeder vermindert zurechnungsfähige Delinquent neben der Strafe noch andere Maßnahmen nötig hätte, wenn dies

auch bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl von ihnen der Fall ist.

Eine zweite Gruppe von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen bilden diejenigen, bei denen zwar gewisse Maßnahmen notwendig sind, jedoch nicht die Internierung in einer Anstalt. Hierher gehören vor allem solche Fälle, bei denen eine ambulante ärztliche Behandlung, eventuell verbunden mit vormundschaftlichen Maßnahmen genügt, also insbesondere relativ harmlose Sexualdelinquenten, die infolge einer ganz abnormen Verarbeitung gewisser Triebkonflikte schließlich straffällig geworden sind, ferner Diebe kleptomane und fetischistischer Art, die etwas entwenden, um gestaute Sexualtendenzen auf diese sonderbare Weise einigermaßen abzureagieren, weiterhin Menschen, deren Straftaten Ueberkompensationen gewisser Angstkomplexe darstellen oder sich aus zwangsneurotischen Verwicklungen ergeben. In diesen Fällen ist das Delikt das Ergebnis einer solchen psychischen Fehlentwicklung des Täters, die zur inneren Verdrängung und neurotischen Abspaltung gewisser seelischer Tendenzen geführt hat, welche sich dann in der Straftat einen indirekten Ausdruck verschaffen. Bei solchen Menschen ist manchmal eine tiefenpsychologische Behandlung nötig, die nur vom erfahrenen Spezialarzt in regelmäßigen Sprechstunden geleistet werden kann, damit die Verdrängungen und Abspaltungen möglichst gelöst werden können, wodurch die betreffenden seelischen Tendenzen wiederum der Beherrschung durch die Gesamtpersönlichkeit zugänglich werden. Da in diesen Fällen der Aufenthalt in einer Anstalt zur Durchführung der Behandlung nicht nur unnötig, sondern oft genug für den Patienten eine seelische Belastung ist, die den Erfolg der Therapie beeinträchtigt, ist es oft recht zweckmäßig, wenn der Richter von der bedingten Verurteilung gemäß Art. 41 des schweizerischen Strafgesetzbuches Gebrauch machen und dem Patienten die Weisung erteilen kann, sich während der Probezeit regelmäßig in ambulante ärztliche Behandlung zu begeben. Bei gewissen rückfälligen Sexualdelinquenten, bei denen die bedingte Verurteilung nicht möglich oder nicht angezeigt ist, die aber noch nie ärztlich behandelt worden sind, ist es sehr zu begrüßen, daß das Zürcher Obergericht in einzelnen Fällen die ambulante Behandlung doch möglich gemacht hat, indem es dem Art. 15 StGB die Auslegung gab, daß die vom Richter angeordnete „Behandlung in einer Heilanstalt“, von der in jenem Gesetzesartikel die Rede ist, auch ambulant in einer psychiatrischen Poliklinik oder bei einem Privatarzt durchgeführt werden könne. Da bei dieser Maßnahme gemäß Art. 15 das Gericht nach abgeschlossener Behandlung entscheiden muß, ob die aufgeschobene Strafe noch zu vollstrecken sei oder nicht, ist die größtmögliche Gewähr dafür geboten, daß der Patient sich der ambulanten ärztlichen Behandlung wirklich gewissenhaft unterzieht, indem er weiß, daß von seinem Verhalten während der Behandlung der endgültige Entscheid des Gerichtes abhängig sein wird. Eine verständnisvolle Anwendung und Interpretation des neuen

Strafgesetzes ermöglicht also in allen geeigneten Fällen die ambulante Behandlung, die vielen Psychiatern mit Recht so sehr am Herzen liegt.

Während demnach bei vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, die Anstaltsinternierung in geeigneten Fällen durchaus umgangen werden kann, erhebt sich jetzt noch die Frage, ob dies auch bei gewissen vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten möglich ist, die gemeingefährlich sind und daher für gewöhnlich gemäß Art. 14 StGB in einer Anstalt verwahrt werden. Der Wortlaut von Art. 14 läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber mit der Möglichkeit gerechnet hat, es könne vermindert Zurechnungsfähige geben, die zwar gemeingefährlich sind, aber doch nicht in einer Anstalt verwahrt werden müssen. Man könnte es daher zum Beispiel riskieren, einzelne solcher Leute trotz ihrer relativen Gefährlichkeit nach absolvierter Strafe nur einer Schutzaufsicht zu unterstellen oder sie in Familienpflege einzuweisen. Diese theoretische Möglichkeit wird aber praktisch kaum je ausgenützt werden; denn wer gemeingefährlich ist, gehört eben prinzipiell in eine geschlossene Anstalt, solange dieser Zustand andauert.

Damit kommen wir zur Besprechung einer dritten Gruppe von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, nämlich zu denjenigen, die in eine ärztlich geleitete Anstalt eingewiesen werden müssen, worunter hier natürlich nur eine psychiatrische Anstalt verstanden werden kann. Im Beginn der Anwendung des neuen Strafgesetzbuches haben sich in verschiedenen Kantonen dadurch Mißstände ergeben, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden den Art. 14, der die Verwahrung des vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten „in einer Heil- oder Pflegeanstalt“ verlangt, dahin auslegten, daß als Heil- oder Pflegeanstalt nur eine ärztlich geleitete, psychiatrische Anstalt in Betracht komme. Die Folge davon war, daß die Irrenanstalten jener Kantone sich mit gewissen gemeingefährlichen Kriminellen füllten, die der Psychiater zwar richtigerweise als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen muß, die sich aber zur langfristigen Verwahrung in der Irrenanstalt denkbar schlecht eignen. Es handelt sich vor allem um schwere, kriminelle Psychopathen, haltloser, triebhafter, betriebsamhyperthymischer, gemütsarmer, überregbarer oder geltungssüchtiger Art, das heißt, um oft recht bedenkliche Verbrechertypen, die keinesfalls als Dauerinsassen in das Milieu einer psychiatrischen Anstalt passen; denn diese muß, wenn sie eine gute Anstalt sein will, unbedingt den Geist eines Krankenhauses beibehalten. Solange wir solche Verbrechertypen nur kurzfristig zur Begutachtung in der Irrenanstalt haben, können wir uns mehr oder weniger einrichten; unhaltbare Zustände resultieren aber, wenn wir diese Leute dauernd verwahren sollten. Denn dann müssen wir entweder die ruhigen Abteilungen einer Irrenanstalt in Gefängnisse umwandeln, was einen höchst ungünstigen Einfluß auf die große Mehrzahl der ruhigen, zuverlässigen, nicht kriminellen Patienten ausüben würde und auf den Geist der ganzen

Anstalt und ihren Ruf beim Publikum eine bedenkliche Wirkung hätte. Oder wir bringen diese Kriminellen auf geschlossenen, unruhigen Abteilungen der Irrenanstalt unter und zwingen sie dadurch, ständig mit aufgeregten, schweren Geisteskranken zusammen zu sein, mit denen sie überhaupt keine geordnete Unterhaltung mehr führen können, oder wir stecken solche Delinquenten, um Fluchtversuchen und Komplotten vorzubeugen, in einem Wachsaaal dauernd ins Bett, wo jede einigermaßen zweckmäßige Beschäftigung unmöglich wird — aber unter diesen Umständen bedeutet der Aufenthalt in der psychiatrischen Anstalt für den Kriminellen eine Grausamkeit, die er härter empfinden wird, als die schwerste Zuchthausstrafe. Heute, wo gewisse Anfängerschwierigkeiten in der Durchführung des neuen Strafgesetzbuches schon einigermaßen überwunden sind, hat man wohl allgemein eingesehen, daß zur Verwahrung von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen gemäß Art. 14 StGB nicht nur ärztlich geleitete psychiatrische Anstalten, sondern auch nicht ärztlich geleitete Verwahrungsanstalten in Betracht kommen. Welche dieser gemeingefährlichen, vermindert Zurechnungsfähigen gehören dann aber in eine ärztlich geleitete, psychiatrische Anstalt? Aus der ganzen Zweckbestimmung der letztern ergibt sich, daß in erster Linie diejenigen dafür in Frage kommen sollten, die einer eigentlichen ärztlichen Behandlung bedürfen und voraussichtlich dadurch gebessert werden können. Es gibt zweifellos — und nicht einmal so selten — vermindert zurechnungsfähige Delinquenten, die einerseits für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine erhebliche Gefahr darstellen, mit denen aber andererseits durchaus der Versuch einer ärztlichen Behandlung gemacht werden sollte. Man denke an gewisse Sexualdelinquenten, an Menschen mit ganz abwegig motivierten Diebstählen oder Aggressionshandlungen, an einzelne Schwindler, die sich infolge einer weitgehend abnormen Entwicklung ihres Phantasielebens in ihre Delikte verrannt haben usw., wobei solche Leute durch die Zahl und Art ihrer Delikte und ferner deshalb, weil sie an ihrem strafbaren Tun oft mit einer pathologischen Süchtigkeit hängen, zweifellos eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen können. Bei solchen Leuten ist der Schutz der Gesellschaft vor ihnen genau so wichtig, wie die ärztliche Behandlung dieser Delinquenten, weshalb es — vom ärztlichen Standpunkte aus gesehen — zweckmäßig wäre, wenn diese Kriminellen nach Art. 14 und 15, also zur Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit und zur Behandlung in eine ärztlich geleitete Anstalt eingewiesen würden. Das Obergericht Zürich hat sich nun allerdings eine Zeitlang auf den Standpunkt gestellt, daß Art. 14 und 15 sich gegenseitig ausschließen und deshalb nicht zugleich zur Anwendung gebracht werden könnten, eine Auffassung, die wohl kaum den tatsächlichen psychologischen Verhältnissen bei diesen Kriminellen entspricht und die vor allem auch praktisch gelegentlich ungünstige Folgen hat. Denn es kann vorkommen, daß die ärzt-

liche Behandlung eines solchen Delinquenten nicht zum gewünschten Erfolg führt, daß ein anfänglicher therapeutischer Optimismus — und einen solchen muß man haben, sonst ist man kein Arzt mehr — sich bei längerem Umgang mit dem Delinquenten nicht bestätigt, daß dieser sich im Gegenteil in der psychiatrischen Anstalt nach und nach eher unerfreulich entwickelt und gewisse Freiheiten, die man ihm im therapeutischen Interesse geben mußte, zu mißbrauchen beginnt. Dann ergibt sich die Situation, daß der Behandlungszweck sich als unerfüllbar herausstellt, daß aber nun erst recht zum Schutze der Gesellschaft das dringende Bedürfnis einer Verwahrung des Delinquenten auf unbestimmte Zeit besteht, die dann oft besser in einer nicht ärztlich geleiteten Anstalt durchgeführt wird. Eine solche Verwahrung ist aber nicht mehr möglich, sofern ein solcher Delinquent vom Gericht nur nach Art. 15 zur Behandlung, nicht auch nach Art. 14 zur Verwahrung in die psychiatrische Anstalt eingewiesen worden ist, weshalb es wünschbar wäre, daß solche gemeingefährliche Kriminelle gleich von Anfang an vom Gericht nach beiden Artikeln in die Anstalt eingewiesen würden. Es ist darum sehr zu begrüßen, daß sich in jüngster Zeit auch das Obergericht Zürich dieser Auffassung angeschlossen hat. Noch wichtiger als eine zweckmäßige Lösung solcher formeller Fragen ist aber, daß der Arzt durchaus an dem Prinzip festhält, daß im allgemeinen nur solche vermindert zurechnungsfähige Kriminelle in die psychiatrische Anstalt eingewiesen werden, bei denen wenigstens der Versuch einer ärztlichen Behandlung angezeigt ist. Wenn es sich nur darum handelt, einen Menschen zur Arbeit zu erziehen, ihn im allgemeinen zu disziplinieren und seine vernachlässigte Schulbildung noch einigermaßen zu verbessern, so kann dies auch in nicht ärztlich geleiteten Anstalten wirksam durchgeführt werden. In den psychiatrischen Anstalten werden es nur wenige Fälle sein, bei denen für den Arzt eine tiefenpsychologische Therapie zur Aufhebung pathologischer Verdrängungen und Abspaltungen in Betracht kommt, eigentlich bloß gewisse Sexualdelinquenten, einzelne Trotzneurosen mit strafbaren Aggressionen, gelegentlich ein Fall neurotischer Rauschmittelsucht, der Betrügereien begangen hat, um zu seinem Mittel zu kommen. Jene Zeit aus dem Anfangsstadium der Psychoanalyse ist längst vorbei, in der man glaubte, jeder Verbrecher sei im Grunde ein Neurotiker und es komme nur darauf an, ihn einer psychanalytischen Behandlung zu unterwerfen, um ihn von seiner Kriminalität zu heilen. Heute ist man sich darüber einig, daß wirklich neurotische Delinquenten etwas recht Seltenes sind, und daß bei allen übrigen Verbrechern eine psychanalytische Behandlung nicht nur nutzlos, sondern oftmals schädlich ist, indem sie noch vorhandene Hemmungen abbaut. Neben den seltenen, eigentlich neurotischen Rechtsbrechern, für die eine tiefenpsychologische Behandlung in Frage kommt, ist die Zahl der Delinquenten wesentlich größer, bei denen eine ärztlich-psychologische Führung in regelmäßigen Besprechungen,

eine Anleitung zu vertiefter Selbsterkenntnis und zum Verständnis der eigenen Lebensentwicklung, ein immer wiederholter Appell an die Kräfte von Vernunft und Einsicht, eine Umschulung des Denkens und eine Setzung neuer Ziele unter Ausnutzung der suggestiven Einflüsse der ärztlichen Persönlichkeit gewisse positive Erfolge aufzuweisen hat. Eine solche psychagogische Therapie kann wesentliche Besserungen erreichen vor allem bei selbstunsicheren, sensitiven und ähnlichen Psychopathen, die sich in resignierten Verstimmungen gehen lassen und straffällig werden, oder bei Menschen, die sich in zunehmendes Mißtrauen und Ressentiment hineinsteigern und dann aus Rache an der Gesellschaft irgendwelche Delikte begehen, oder die nach Lebensenttäuschungen aus Entmutigung und Trotz ihre festen Grundsätze über Bord geworfen haben, oder bei Phantasten, die bei der kritiklosen Realisierung ihrer Wunschträume entgleisen. Aber wir wissen, daß diese und ähnliche Typen, die auf Psychotherapie einigermaßen ansprechen, unter den Verbrechern nicht häufig sind und wir müssen zugestehen, daß selbst bei ihnen die Erfolge seelenärztlicher Bemühungen oft nur vorübergehend sind. Bei den eigentlichen Kerntruppen des Verbrechertums, insbesondere bei den gemütsarmen, haltlosen, triebhaften, hyperthymischen, geltungssüchtigen Psychopathen, die durch ihre abnormen Charakter- und Temperamenteigenschaften von Kindheit an eine schwere Störung für ihre Umgebung gewesen sind, ist ärztliche Psychotherapie machtlos, weil bei diesen Kriminellen die inneren Voraussetzungen, um auf psychotherapeutische Methoden anzusprechen, gar nicht gegeben sind. Darum gehören diese Psychopathen zur Verwahrung nicht in ärztlich geleitete Anstalten. Sie müssen dort nur zur Begutachtung und ferner vorübergehend dann aufgenommen werden, wenn sie, was bei ihnen nicht selten vorkommt, in krankhafte Ausnahmezustände hineingeraten, wie psychogene Dämmerzustände, Haftpsychosen, Erregungsausbrüche, Trotzverstimmungen mit Nahrungsverweigerung und mehr oder weniger ernsthaften Suizid- oder Selbstbeschädigungsversuchen. In solcher Verfassung bedürfen diese Psychopathen einer dauernden Ueberwachung, wie sie nur in der Irrenanstalt möglich ist, und ferner oft einer medikamentösen Beruhigungstherapie. In einzelnen Kantonen hört man etwa die Irrenanstaltsdirektoren darüber klagen, daß ihnen die Verwahrungsanstalten diese kriminellen Psychopathen, wenn ihre Ausnahmezustände abgeklungen sind, nicht wieder abnehmen; im Kanton Zürich haben wir aber keinerlei solche Erfahrungen gemacht.

Während nach unseren bisherigen Ausführungen kriminelle Psychopathen nur dann zu längerem Aufenthalt in eine psychiatrische Anstalt gehören, wenn sie durch ärztliche Psychotherapie gebessert werden können, ist nun noch beizufügen, daß es doch gewisse asoziale Typen gibt, die nicht behandlungsfähig sind, aber trotzdem am besten in einer psychiatrischen Anstalt interniert werden. Wir denken hier an gewisse überempfindliche Schwachsinnige, an schwere, ängstlich-

depressive Psychopathen, an hochgradige Psychastheniker, die sogleich zusammenklappen und versagen, kurz, an jene Menschen, die meist nur in kleinen Gelegenheitsdelikten entgleisen, die aber doch in einer Anstalt untergebracht werden müssen, weil sie in der Freiheit verwahrlosen. Da solche schwächlichen, ängstlichen, überempfindlichen Leute auf die straffe Disziplin der Verwahranstalten meist recht schlecht reagieren, indem sie in zunehmende Verstimmungen, Verängstigung und Erlahmung hineingeraten, ist es am zweckmäßigsten, wenn sie trotz ihrer Behandlungsunfähigkeit gemäß Art. 15 StGB in eine psychiatrische Anstalt versorgt werden, wo man besser als in der Verwahranstalt auf ihre Eigenarten eingehen und sie gemäß ihren noch vorhandenen, geringen Kräften beschäftigen kann. Dasselbe gilt für manche alkoholisch verblödeten und körperlich irgendwie geschädigten Psychopathen, sowie natürlich auch für die schwerer Schwachsinnigen, die im Betrieb einer Verwahranstalt nur eine Störung darstellen. Allerdings kann man solche Leute oft ebenso gut in einem Armenhaus oder Altersasyl statt in einer psychiatrischen Anstalt unterbringen.

Damit gelangen wir zur Erörterung einer vierten und letzten Gruppe von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, nämlich zu denjenigen, die in eine nicht ärztlich geleitete Anstalt eingewiesen werden müssen. Hieher gehören nun in erster Linie jene Leute, die wir schon einmal die „Kerntruppen des Verbrechertums“ genannt haben, nämlich die gemütsarmen, haltlosen, triebhaften, hyperthymischen, geltungssüchtigen Psychopathen, die durch eine gewöhnliche Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ebenso wenig gebessert werden können, wie durch eine ärztliche Behandlung, und für welche die einzig richtige Maßnahme die langfristige Unterbringung in einer Verwahranstalt ist, damit die Gesellschaft vor diesen Verbrechern möglichst gesichert werden kann. Weil gerade diese Typen krimineller Psychopathen im Grunde durch kein Mittel vor deliktischen Rückfällen bewahrt werden können, werden manche von ihnen zu jenen vielfach vorbestraften Gewohnheitsverbrechern, die die Verwahranstalten füllen.

(Schluß folgt in der nächsten Nummer.)

Subventionierung der Anstalten von E. M. Meyer, Zentralsekretärin Pro Infirmis *)

Wer sich eingehend mit dem Anstaltswesen befaßt, ist immer aufs neue beeindruckt von der Vielfalt der Fragen.

Mit Recht hat Dr. W. Rickenbach in „Reformbestrebungen im schweiz. Anstaltswesen“ (No. 162, Aug. 1945 des Fachblattes für schweiz. Anstaltswesen), darnach getrachtet, die Fragenkomplexe aufzulösen in 7 Gruppen: Aufklärung, Organisation im Allgemeinen, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, Finanzielles, Personal, Bauten, Erzieherische Probleme und Aufsicht.

Schon heute zeigt sich, wie alle Gebiete in steter Wechselbeziehung zu einander stehen, wie eng verflochten beispielsweise Organisation und Erziehung, Aufklärung und finanzielle Probleme, gewerbliche Betriebe und Personalfragen usw. sind, und wie gerade eine gründliche Analyse einer Synthese ruft.

Wir greifen trotzdem hier nur eine Frage eines Gebietes heraus. Aus der Fülle finanzieller Probleme sei die Beitragsleistung von Bund, Kantonen und Gemeinden an private Anstalten betrachtet. Dabei beschränken wir uns auf die rund 200 Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche, incl. Schwererziehbare, denen seit dem Jahre 1931 eine bescheidene Bundeshilfe zuteil wird. Von diesen rund 200 Heimen sind nur 24 kantonal sowie 9 kommunal, alle andern privat.

Es ist heute unbestritten, daß die Mehrzahl der

privaten Anstalten ihre Aufgaben nur teilweise und ungenügend zu erfüllen vermag mangels genügender Mittel.

Die Notlage der Anstalten zufolge des Krieges 1914/18 gab den Hauptanstoß zur Gründung der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis 1920. Für die Ueberwindung der heutigen Krise bedarf es keines neuen Werkes, wohl aber des Zusammenstehens nicht nur aller gemeinnützigen Kreise — wie dies in der Landeskonferenz der Fall ist — sondern auch der breiten Oeffentlichkeit, insbesondere der Behörden.

Wir haben alles Interesse, gute private Anstalten zu erhalten. „Wir reden nicht der Verstaatlichung der gemeinnützigen Anstalt das Wort. Es ginge bei der Verstaatlichung unendlich viel Warmes, Persönliches, viel menschliche Anteilnahme an unsern Kindern verloren. Und viele Anstalten verlören bei einer Verstaatlichung ihr Gesicht. Der Staat selber will ja schon aus fiskalischen Gründen die Verstaatlichung der gemeinnützigen Anstalten nicht. Müßte er doch nicht nur die bisherigen Betriebsmittel allein aufbringen, sondern viel mehr. Denn eine staatliche Erziehungsanstalt kommt bei gleichem Nutzeffekt viel teurer zu stehen als eine private auf gemeinnütziger Grundlage. Er tue also beizeiten das Seine und lasse uns nicht mit unzureichenden Mitteln kutschieren, bis es nicht mehr geht und er selber an die Deichsel muß.“ *) Stellen wir daher einen ansehnlichen Bruchteil der öffentlichen Mittel zur Verfügung, wie sie für die Volksschule, für die Spitäler, für die Sanatorien gewährt werden.

*) In der Nov. No. ereignete sich zu unserem Bedauern ein Versehen, indem u. a. zwei Seiten dieses Artikels in der falschen Reihenfolge gedruckt wurden. Dadurch wurde der Zusammenhang gestört. Die grundlegenden Ausführungen rechtfertigen eine nochmalige Publikation in der richtigen Weise. (Red.)

*) Aus dem Jahresbericht 1944 der Schweiz. Schwerhörigenschule Landenhof bei Aarau.